|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0848 |
| Titel | Toleranzverweigerung (Rekurs). |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 357–358 |

[*p. 357*] A. Mit Verfügung vom 23. Juli 1943 verweigerte die Polizeidirektion dem deutschen Reichsangehörigen Rudolf Hirling, cand. iur., geboren am 22. Februar 1906, ledig, wohnhaft gewesen Hofstraße 7, in Zürich 7, die nachgesuchte Duldung als Refraktär, da er aus Selbstverschulden (Nichtbefolgung des militärischen Einrückungsbefehles) schriftenlos geworden und nicht durch nähere Beziehungen mit unserem Lande verbunden ist.

B. Mit Eingabe vom 1. August 1943 rekurriert Dr. iur. Annamarie Nowacki namens des Rudolf Hirling innert nützlicher Frist an den Regierungsrat. Sie beantragt, es sei die Verfügung der Polizeidirektion aufzuheben und dem Rekurrenten die Duldungsbewilligung zu erteilen. Dieser halte sich mit Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei seit einigen Jahren zu Studienzwecken in Zürich auf. Von den zwei Einrückungsbefehlen zur Leistung von Heeresdienst, die Rudolf Hirling von seinen heimatlichen Behörden erhalten habe, hätte er der Fremdenpolizei Kenntnis gegeben. Von der kantonalen Fremdenpolizei sei ihm ohne Begründung mündlich eröffnet worden, daß er keine Aufenthaltsbewilligung mehr erhalte und die Schweiz bis zum 22. Juli 1943 zu verlassen habe. An diesem Tage habe der Rekurrent denn auch das Gebiet des Kantons Zürich verlassen. Der Beschwerdeführer anerkenne, die Wegweisungsverfügung vom 24. Juli 1943 erhalten zu haben. Die Begründung, der Rekurrent stehe in keinen näheren Beziehungen zur Schweiz, sei unrichtig. Abgesehen davon, daß die Ausweisungsverfügung die einzelnen Gesetzesbestimmungen, auf die sie sich stütze, nicht nenne und schon aus diesem Grande anfechtbar sei, seien die tatsächlichen näheren Beziehungen des Rekurrenten zur Schweiz in einem Maße vorhanden, das den strengsten Anforderungen genügen könne. Er habe von jeher mit der Schweiz in Kontakt gestanden und z. B. im Kanton Schaffhausen die Schule besucht. Auf politischem Gebiet bestünden beim Rekurrenten keine ideologischen Gegensätze zur schweizerisch-demokratischen Auffassung. Es könnten ihm keine Vorwürfe gemacht werden, die seine Ausweisung rechtfertigen würden, und er habe daher ein Anrecht auf Aufenthalt in der Schweiz und im Kanton Zürich im besonderen.

C. Die Polizeidirektion läßt sich wie folgt vernehmen:

Rudolf Hirling ist am 10. März 1939 in die Schweiz eingereist. Die kantonale Fremdenpolizei erteilte ihm eine letztmals bis zum 28. Februar 1943 befristete Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken. Als der Fremdenpolizei bekannt wurde, daß Rudolf Hirling von seinen heimatlichen Behörden zum Heeresdienst aufgeboten sei, wurden ihm in Nachachtung einer allgemeinen Weisung der Bundesbehörden die einschneidenden Folgen der Verweigerung der Militärdienstpflicht bekanntgegeben. Gleichzeitig eröffnete man ihm, daß er in Ermangelung der formellen und sachlichen Voraussetzungen offenbar weder Aufenthalts- noch Toleranzbewilligung erhalten könne und daß er demzufolge bis zum 22. Juli 1943, dem Termin seines Marschbefehles, ausreisen solle. Entgegen der rekurrentischen Behauptung handelte es sich hiebei um eine angemessene vorsorgliche Weisung, die den Rekurrenten vor ihm drohenden schweren Nachteilen warnen sollte. Weil der Rekurrent dem Einrückungsbefehl dennoch keine Folge gab, wurden seine Ausweispapiere ungültig. Nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 kam demzufolge nur Toleranzbewilligung in Frage. Die Duldung schriftenloser Ausländer liegt gemäß Artikel 4 des erwähnten Bundesgesetzes im freien Ermessen der Bewilligungsbehörden, welche bei ihrem Entscheid die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Landes zu würdigen haben. Sie sind dabei normalerweise bestrebt, die Zahl der schriftenlosen Ausländer, welche der außerordentlichen Zeitumstände wegen beträchtlich gestiegen ist, im öffentlichen Interesse zu vermindern. Das erfordert eine zurückhaltende Duldungspraxis. Die Duldung muß sich auf diejenigen Refraktäre, die sich über nahe Beziehungen zu unserem Lande infolge Geburt, Familienverhältnisse usw. ausweisen können, beschränken. Auf den Rekurrenten treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Er besaß als Kontrollausländer lediglich befristeten Aufenthalt zum Studium. Mit der Verweigerung des Militärdienstes verzichtete er auf allen Schutz und alle Rechte eines Staatsbürgers; damit hat er auch die sich aus seinem Verhalten ergebenden Konsequenzen zu tragen. Die persönlichen Verhältnisse des Rudolf Hirling rechtfertigen ein Abweichen von der zurückhaltenden Praxis nicht, umsoweniger, als an der politischen Zuverlässigkeit des Rekurrenten Zweifel bestehen. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wurde das Duldungsgesuch abgelehnt. Mit der Duldungsverweigerung ist nicht ohne weiteres die Ausschaffung ins Ausland, die übrigens der Zustimmung des Bundesrates bedürfte, verbunden. Vielmehr kommt in solchen Fällen die Internierung in einem Arbeitslager durch die Bundesbehörden in Betracht. Einer solchen Maßnahme hat sich Rudolf Hirling entzogen, indem er den Kanton Zürich am 22. Juli 1943 angeblich verließ. Da er sich seither offensichtlich ohne Anmeldung und behördliche Bewilligung herumtreibt, macht er sich der fortgesetzten Übertretung der fremdenpolizeilichen Vorschriften schuldig.

Es kommt in Betracht:

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die Artikel 4, 7 und 16 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931. Der ihr zu Grunde liegende Tatbestand, die selbstverschuldete Schriftenlosigkeit des Rekurrenten, ist unbestritten. Den Erwägungen, welche die Polizeidirektion ihrer Duldungsverweigerung zu Grunde legte, wird beigepflichtet. Der getroffene Entscheid stellt keine willkürliche Maßnahme dar; er muß umso eher gutgeheißen werden, als Rudolf Hirling sich durch seinen illegalen Aufenthalt seit dem 22. Juli 1943 der fortgesetzten Mißachtung fremdenpolizeilicher Vorschriften schuldig macht. Es ließe sich rechtfertigen, auf den Rekurs so lange nicht einzutreten, als Rudolf Hirling sich nicht ordnungsgemäß anmeldet. Um aber der Bundesbehörde bei seiner Ergreifung die Internierung auf Grund eines rechtskräftigen kantonalen Entscheides beantragen zu können, erscheint es angezeigt, die Verfügung der Poli- // [*p. 358*] zeidirektion vom 23. Juli 1943 jetzt schon zu bestätigen und den Rekurs in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz in vollem Umfange abzuweisen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Rudolf Hirling, geboren 1906, vertreten durch Dr. iur. Annamarie Nowacki, Kantstraße 20, in Zürich 7, wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 30 Staats-, sowie in den Stempel- und Ausfertigungsgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt und mit dem geleisteten Depositum verrechnet.

III. Mitteilung an: a) Rechtsanwalt Dr. iur. Annamarie Nowacki, Kantstraße 20, Zürich 7, für sich und zu Handen ihres Klienten Rudolf Hirling; b) die Polizeidirektion; c) die kantonale Fremdenpolizei; d) das Polizeiamt Zürich; e) die Einwohnerkontrolle Zürich; f) die eidg. Fremdenpolizei, in Bern, Ref. Nr. E. 689 942.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]